



Vorsorgemaßnahmen

—

Aufzeichnungen für die
Bioinspektion

—

Weideregulung

—

Direktvermarktung

—

Neue Bioverordnung

—

Zertifizierungskosten 2022

**Neu im
Zertifizierungs-
angebot
Demeter &
Chain of Custody**

VORSORGEMAßNAHMEN AM BIOBETRIEB

Seit heurigem Jahr müssen alle Bio Betriebe Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen und Vermischung mit nicht erlaubten Erzeugnissen oder Produkten mit anderem Status treffen. Die Richtlinien und Umsetzungsvorgaben dazu ergeben sich aus der Richtlinie „Vorsorgemaßnahmen BIO“ (RL_0007) – externes Vorgabedokument. Die getroffenen Maßnahmen sind verpflichtend von jedem Biobetrieb zu dokumentieren.

Eine Vorlage kann von unserer Homepage www.slk.at in der Rubrik BIO Landwirtschaft > Formulare & Downloads > Checkliste Vorsorgemaßnahmen heruntergeladen werden.

Die Checkliste ist in fünf Bereiche gegliedert, das 1. Kapitel „Allgemeine Vorsorgemaßnahmen“ ist von allen Biobetrieben auszufüllen. Die weiteren Bereiche sind auszufüllen, wenn die entsprechenden Kapitel zutreffen.

Hinweise zum Ausfüllen:

1.1 Allgemeine Vorsorgemaßnahmen Risiko 1 und 2 (Lohnunternehmen/überbetrieblich): Bei Maschinen und Geräten zur Grünlandernte besteht kein Risiko, folglich kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

1.2 Allgemeine Vorsorgemaßnahmen: Bei täglichem Einsatz von Reinigungs- und Lagerschutzmitteln ist ein einmaliger Vermerk ausreichend, z.B. „Für die Reinigung der Melkanlage werden zulässige alkalische Reinigungsmittel und Säurereiniger verwendet. Dosierung erfolgt lt. Anleitung am Kanister“.

2.1 Gefahr durch Abdrift:

Ausnahmen, wenn die Flächen des Biobetriebes an folgende Feldstücke angrenzen: Grünland/Ackerfutter; Wald; Pufferzone/Hecke/Brache.

Informationspflicht: Es müssen ab Beginn der Vegetationsperiode 2023 angrenzende konventionell wirtschaftende Betriebe über die eigene biologische Wirtschaftsweise informiert werden.

(Wenn Wirtschaftsweise nicht bekannt ist, muss eine konventionelle Wirtschaftsweise angenommen werden!). Welche der fünf Möglichkeiten (siehe Checkliste) gewählt wird, obliegt der betriebsverantwortlichen Person.

Die Informationspflicht muss regelmäßig erneuert werden! Immer bei Beginn der neuen ÖPUL-Periode, bei Flächenzugängen und bei bekanntwerdenden Bewirtschafterwechseln.

3. Lagerung: Bio Waren werden in Lagern/Behältnissen gelagert, in denen zuvor konventionelle Waren gelagert wurden (z.B. beim Zukauf von Holzkisten für Obst und Gemüselagerung, Verwendung von gebrauchten Big-Bags, etc.).

Wichtiger Hinweis: Die Checkliste ist aktuell zu halten, bei Änderungen des Risikos z.B. neuer Lohnverarbeiter, neuer Betriebszweig, neue angrenzende Flächen ist die Checkliste Vorsorgemaßnahmen zu ergänzen bzw. eine neue Risikoevaluierung erforderlich. Die Checkliste muss NICHT jährlich neu ausgefüllt werden.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN UND AUFZEICHNUNGEN FÜR DIE BIOINSPEKTION

- **Vorsorgemaßnahmen** NEU seit 2022
- Genehmigungen z.B. temporäre Anbindehaltung, Eingriffe
- Weideplan und Austriebskalender
- Flächenaufzeichnungen/Lageplan der Flächen (Mehrfachantrag und Hofkarte)
- Hof- und Gebäudeplan
- Aufzeichnungen zur Tierhaltung
 - Bestandesverzeichnis aller Tierkategorien
 - Viehverkehrsscheine
 - Arzneimittelbelege
- Zu- und Verkaufsbelege von Betriebsmitteln und Zutaten mit den dazu gehörigen Bio Nachweisen z.B. Bio-Zertifikat Grundfutterzukauf, Heu verkaufsrechnung
- Unterlagen zur Direktvermarktung
 - Wareneingangsbelege und GVO-frei Bestätigung bei Milchsäurekulturen
 - Produktions- und Verkaufsaufzeichnungen
 - Musteretiketten- und Musterverkaufsbelege und Lohnverarbeitervertrag



WEIDEREGLUNG

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 folgt dem Prinzip, wonach alle Tiere ständig Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen zwischen 01. April und 31. Oktober (Weidezeit) Zugang zur Weide haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgaben bei. Unter gewissen Umständen, die auch tatsächlich und plausibel begründbar sind kann vom täglichen Weidegang temporär absehen werden (z.B. die Witterung, schlechter Zustand des Bodens oder Einzeltierbezogene Routinemaßnahmen wie Belegen, Abkalbung, Klauenpflege). Diese Weideunterbrechungen sind schriftlich nach einzelnen Tiergruppen zu dokumentieren.

Die schlechte bzw. schwierige Erreichbarkeit der Weidefläche gilt nicht mehr als Ausnahmegrund. In den Wintermonaten (November - März) besteht keine Weideverpflichtung, aber auch kein Weideverbot.

Die Erfüllung der Weideaufgaben muss mittels Weideaufzeichnungen belegt werden. Anmerkungen zu regionaltypischem Weidemanagement und Anmerkungen zur Kälberweide und betriebsindividueller Tränkezeit können am SLK Austriebskalender oder auf eigenen formlosen Weideaufzeichnungen vermerkt werden. Die Intensität der Durchführung und somit auch die Mindest-Flächengröße der Weide hängt von folgenden Haltungsformen der Tiere in den einzelnen Tiergruppen ab:

Haltungsform A: (Laufstall mit ständigem und freizugänglichen Auslauf (ganzjährig))

- Während der Weidezeit Zugang zu Weideland
Bewegungsaspekt steht im Vordergrund.

Haltungsform B: (Laufstall ohne Auslauf, oder die Bedingungen des Auslaufs werden nicht erfüllt (z.B. Mindestgröße wird nicht eingehalten oder kein ständiger Zugang, usw.))

- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein. Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen.

Haltungsform C:

(Temporäre Anbindehaltung von Rindern über 6 Monate)

- Im Winter müssen die Tiere 2-mal pro Woche Zugang zu Freigelände haben.
- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein. Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen.

Haltungsform D: (Freilandhaltung)

- Tiere befinden sich im Freien. Es muss sowohl der Bewegungsaspekt als auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfüllt werden.

Betriebe in der Haltungsform A müssen ein Optimum an Weide durchführen. Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund steht. Als Richtwert für Bewegungsweide sind max. 25 GVE / ha zu tolerieren, wobei es zu keiner Überbeweidung (Zertrampeln, Erosion) kommen darf.

Betriebe in der Haltungsformen B, C und D müssen ein Maximum an Weide durchführen. Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen.

Für über ein Jahr alte männliche Rinder (Stiere und Ochsen) in der Haltungform A muss kein Zugang zu Weideland gewährt werden. Der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Männlichen Rindern in der Haltungform B oder C muss auch ab einem Jahr ein Zugang zur Weide angeboten werden.

Zuchtstiere müssen aus Sicherheitsgründen nicht geweidet werden. Damit der Biostatus jedoch erhalten bleibt, muss Zuchtstieren in Anbindehaltung und im Laufstall ohne ständigen Auslauf (Haltungform B) mindestens 2-mal pro Woche der Zugang zum Freige-lände (Auslauf) ermöglicht werden.

Hat ein Zuchtstier (unabhängig der Hal-tungsform) keinen Zugang zu Freige-lände (zu Mindestaußenflächen oder Weide) ver-liert dieser den Bio-Status.

Er darf am Betrieb verbleiben, jedoch darf

keine Biovermarktung des Zuchtstiers statt-finden.

Zuchtstiere im Sinne der angeführten Klarstel-lungen sind männliche, über 10 Monate alte Rinder, welche zum Zwecke der Zeugung von Nachkommenschaft in der biologischen Produktionseinheit gehalten werden.



FAQ's: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html

DIREKTVERMARKTUNG

Lebensmittelzusatzstoffe

Folgende Lebensmittelzusatzstoffe dürfen seit 1.1.2022 nur mehr in biologischer Quali-tät für die Produktion von Bioprodukten ein-gesetzt werden:

- E322 Lecithine
- E410 Johannisbrotkernmehl
- E412 Guarkernmehl
- E414 Gummi Arabicum
- E417 Tarakernmehl
- E418 Gellan
- E422 Glycerin
- E903 Carnaubawachs

E410 Johannisbrotkernmehl ist z.B. als Zutat in Bio-Fruchtzubereitungen enthalten.

Was ist bei Restbeständen von Etiketten zu beachten, wenn Johannisbrotkernmehl konventionell ausgelobt ist?

Restetiketten dürfen noch aufgebraucht werden, wenn die Produktion gemäß den Vorgaben erfolgt (Bio-Johannisbrotkern-mehl als Zutat in Bio-Fruchtzubereitungen).

Es kann hierbei jedoch zu Beanstandungen durch Dritte (z.B. AGES) kommen.

Was ist bei konventionellen Restbeständen von den angeführten Lebensmittelzusatzstoffen zu beachten?

Wenn einer der oben angeführten Stoffe als Einzelzutat für die biologische Produktion/ Verarbeitung verwendet wird, dürfen kon-ventionelle Restbestände nicht mehr aufge-braucht werden.

Fertige Mischprodukte, welche als Zutat für die Bioproduktion verwendet werden, dür-fen noch aufgebraucht werden (z.B. Bio-Fruchtzubereitungen mit konventionellem Johannisbrotkernmehl).

Was ist bei Restbeständen von fertig produzierten Mischprodukten, wo die oben angeführten Stoffe als konventionelle Zutat enthalten sind, zu beachten?

Lagerbestände von bereits produzierten

Bio - Produkten (z.B. Bio-Fruchtjoghurts mit Fruchtzubereitungen, welche konventionelles Johannisbrotkernmehl enthalten) dürfen noch abverkauft werden.

Herstellung von Erzeugnissen mit Bio-Salz in der Produktkennzeichnung (z.B. Bio - Kräutersalz, Bio - Chilisalz,...)

Im Laufe des Jahres 2022 werden detaillierte Produktionsvorschriften für die Herstellung von Erzeugnissen mit Bio-Salz in der Produktkennzeichnung veröffentlicht. Ab der Veröffentlichung dieser Produktionsvorschriften darf für die Herstellung von Bio-Salzen (z.B. Bio-Kräutersalz, Bio-Chilisalz) nur mehr Bio-Salz verwendet werden.

Bei bekannt werden der detaillierten Produktionsvorschriften werden wir die Informationen auf unserer Homepage auf www.slk.at veröffentlichen.

Toleranz bei der Herkunftskennzeichnung bei der Etikettierung

Bei der Angabe der Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe eines Produktes wurde die Toleranz von bisher 2 auf 5 Gewichtsprozent anderer Herkunft angehoben. Ein häufiger Fehler ist die Annahme, dass ein Bio-Lebensmittel grundsätzlich fünf Prozent konventionelle Zutaten enthalten darf. Diverse Kräuter oder Gemüse aus dem nicht zertifizierten Hausgarten sind konventionell und dürfen keinesfalls zur Verarbeitung von Bio Produkten verwendet werden.



SUBSTRATKULTUREN

Für die Produktion von ökologischen/biologischen Kulturen ist es erforderlich, dass die zu erntende Pflanze mit dem Mutterboden verbunden ist. Hydrokulturen sind gänzlich verboten. Substratkulturen sind nur bei der Erzeugung von biologischen Kräutern und Zierpflanzen im Topf für den Endverbraucher oder für die Bio-Jungpflanzenproduktion, welche anschließend umgepflanzt werden, erlaubt. Seit 01.01.2022 ist ebenso die Produktion von Sprossen, Keimen, Kresse oder Chicoréesprossen ohne Kontakt zum Mutterboden erlaubt, dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:



Pflanzen (Sprossen, Keime, Kresse) müssen ausschließlich von den Nährstoffreserven im Saatgut und durch die Befeuchtung mit klarem Wasser leben

- Saatgut muss ökologisch/biologisch sein.
- Verwendung von Kultursubstrat ist verboten mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich dazu bestimmt ist, das Saatgut feucht zu halten, sofern die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Chicoréesprossen ausschließlich durch Eintauchen in klares Wasser

- Pflanzenvermehrungsmaterial muss ökologisch/biologisch sein
- Die Verwendung eines Kultursubstrats ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind (z.B. Sand).

ANTRAGSSTELLUNG RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG DER UMSTELLUNGSZEIT

Wird eine Verkürzung der Umstellungszeit angestrebt, so muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Um die Verkürzung der Umstellungszeit in Anspruch nehmen zu können, sind Verichtsmaßnahmen im ÖPUL (z.B. „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“), welche mindestens die letzten 3 Jahre beantragt waren, notwendig. Nähere Informationen, die notwendigen Formulare sowie die Kontaktdaten der Behörden finden Sie unter folgendem Link:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Rueckwirkende_Anerkennung_Bio

Die daraus resultierenden Umstellungszeiten für Flächen werden nach der Abwicklung des Antrages durch die Behörde dem Betrieb mitgeteilt.

Wichtig bei Flächenzugängen: Rechtzeitige Meldung an die SLK!

Bei Flächenzugängen, wo die rückwirkende Anerkennung angestrebt wird, kann es notwendig sein, dass die SLK an die zuständige Behörde eine Stellungnahme übermitteln muss und die Flächen vor Ort begutachtet werden müssen. Dies kann aufgrund nicht gemeldeter bzw. zu spät gemeldeter Flächenzugänge zu einer weiteren Inspektion führen und ist somit mit weiteren Kosten verbunden.

ZUKAUFBESTIMMUNGEN BEI SAATGUT UND VEGETATIVEN PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Grundsätzlich muss ein Biobetrieb biologisches Saat- und Pflanzgut verwenden. Ist die Verfügbarkeit in der Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank von biologischem Saatgut wie z.B. Kartoffeln oder Getreide nicht gegeben, so kann solches in konventionell unbehandelter Qualität mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Link Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank:

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Das Ansuchen für den Einsatz von konventionellem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist vor dem Einsatz an die SLK zu stellen! Das Formular steht auf unserer Homepage unter www.slk.at > **Bio-Landwirtschaft** > **Formulare & Downloads** > **Pflanzenbau** > **Ansuchen Saatgut** zum Download bereit!

Bei dem Einsatz von konventionellem Saatgut bzw. vegetativen Pflanzenvermehrungs-

material ist für folgendes Saatgut kein Ansuchen notwendig:

- Dauerwiesen- und Dauerweidemischungen
- Für vegetatives Vermehrungsmaterial ist im Jahr 2022 nicht zwingend ein Antrag zu stellen. Achtung: eigene Umstellungszeiten gemäß Erlass Umstellungszeiten konventionelles vegetatives Pflanzmaterial vom 16.12.2017
- Mischungen mit Bio & konventionellem Anteil:
Anteil Bio Saatgut muss über 70 % sein
Mischung muss aus Österreich stammen!

Für ÖKO- Mischungen mit konventionellem Anteil aus Deutschland muss immer ein Ansuchen gestellt werden. Bei Mischungen unter 70% Bio Anteil muss immer, auch für Mischungen aus Österreich, ein Saatgutansuchen gestellt werden.



EINGRIFFE

Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchttieren über 10 Monaten kann aus Gründen der Arbeitssicherheit seit 01.01.2022 ohne Ausnahmegenehmigung erfolgen. Der Eingriff muss unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden.

KURZ NOTIERT

Durch die neue Bioverordnung (EU) 2018/848 ist es notwendig, den bestehenden Vertrag für die Bio-Zertifizierung zu aktualisieren. Die Inspektoren händigen den neuen Vertrag zur Durchsicht und Unterzeichnung bei der Bio-Inspektion aus und stehen gegebenenfalls für Fragen zur Verfügung. Eine Kopie des Vertrages wird nach Gegenzeichnung in der SLK dem Betrieb wieder retourniert.

TIERZUKAUF

Bei den Vorschriften zum Tierzukauf gelten im Jahr 2022 die bisherigen Ausnahmen. Abweichend vom SLK-Informationsservice „Oktober 2021“, ist im heurigen Jahr keine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde bei Zukauf von konventionellen Zuchttieren einzuholen.

Der Zukauf kann ohne Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

Rinder und Pferde

10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tiere können als weibliche Jungtiere, welche noch nicht gekalbt/gefohlt haben zugekauft werden. Als ausgewachsen zählen Tiere ab 12 Monaten.

• **Schafe und Ziegen**

20 % des Bestandes der ausgewachsenen Tiere können als weibliche Jungtiere, welche noch nicht gelammt/gekitzt haben zugekauft werden. Als ausgewachsen zählen Tiere ab 6 Monate.

Die Umsetzung der geänderten Zukaufbestimmungen für konventionelle Zuchttiere wird voraussichtlich mit 2023 wirksam. Ab 2023 muss vor der Einbringung von konventionellen Zuchttieren bei der zuständigen Behörde über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ein Antrag gestellt werden.

Gefährdete Nutzierrassen

Bei gefährdeten Nutzierrassen dürfen

konventionelle Zuchttiere seit 01.01.2022 ohne Einschränkung zugekauft werden, dies gilt auch für Muttertiere. Als Nachweis ist der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an einem Förderprogramm beim Zugangsbeleg abzulegen. Als gefährdete Rassen gelten die Rassen lt. ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“. Bei Legehennen gelten derzeit die Rassen Altsteirer und Sulmtaler als gefährdet.

Die bisherige Regelung mit 10 % und 20 % ist für gefährdete Nutzierrassen nicht mehr relevant.

Umstellungszeiten:

Bei allen konventionellen Zugängen müssen die jeweiligen Umstellungszeiten vor einer Bio Vermarktung eingehalten werden.

- Milch: 6 Monate
- Rinder und Pferde: mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer
- Schafe, Ziegen, Schweine: 6 Monate
- Geflügel für die Fleischerzeugung: 10 Wochen
- Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen



Bei nicht langsam wachsenden Rassen bei Mastgeflügel (trifft bei konventionellen Rassen zu) ist zusätzlich zu den Umstellungszeiten das Mindestschlachtalter einzuhalten:

- Masthühner: 81 Tage
- Gänse: 140 Tage
- Truthennen 100 Tage, Truthähnen 140 Tage

Bei der Berechnung der Umstellungszeit kann nur

jener Zeitraum eingerechnet werden, an dem sich das Tier ohne Unterbrechung auf einem Bio-Betrieb befunden hat.

Frühere Zeiträume, an dem sich das Tier auf einem Bio-Betrieb befunden hat, dürfen bei zwischenzeitlicher konventioneller Haltung (z.B. Aufzucht auf einem konventionellen Betrieb) bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGEN ANWENDUNG VON SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTELN AM TIER

Die sogenannten "Pour On Mittel" dürfen auf Biobetrieben nur mehr eingesetzt werden, wenn die enthaltenen Wirkstoffe in der Bio-Verordnung zugelassen sind oder die Pour On Mittel im österreichischen Arzneyspezialitätenregister gelistet sind.

(Verschreibungspflichtig durch den Tierarzt).

ALPHA WEIDE ist am Biobetrieb nicht mehr zur Schädlingsbekämpfung zulässig, da die enthaltenen Wirkstoffe in der Bioverordnung nicht zulässig sind!

ÄNDERUNGEN HALTUNGSVORSCHRIFTEN DURCH DIE NEUE BIO VERORDNUNG 2018/848 BIO GEFLÜGELHALTUNG

Wichtigste Änderung: Bei einem konformen Aussenscharraum gibt es keine Besatzdichtenerhöhung mehr.

Besatzdichte bei Masthühner, Puten, Enten, Junghennen und Bruderhähne: max. 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche. Bei Legehennen gelten 6 Tiere pro m²

Die vorherige Besatzdichte von 28 kg LG/m² bzw. 7 Tiere/m² ist nicht mehr erlaubt, als Übergangsfrist für die Anpassung wurde der 31.12.2024 festgestellt.

Um den konformen Außenscharraum zu kompensieren, muss dieser zu einem sogenannten K2 (Klimazone 2) umgebaut wer-

den und dieser muss ab Überschreiten der 21 kg LG/m² 24 Stunden zugänglich bleiben: Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.

Die Außenwände des zusätzlichen überdachten Außenbereichs (K2) sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird.

Ab 01.01.2022 sind auch Masthühnern und Puten Sitzstangen und/oder erhöhte Ebenen anzubieten. Masthühner 5 cm oder 25 cm²/Tier, Pute 10 cm oder 100 cm²/Tier.

ZERTIFIZIERUNGSKOSTEN

Die bisher gültigen Kostensätze wurden gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) in der Höhe von + 2,1 % angepasst. Zusätzlich dazu wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen durchgeführt: Für die Inspektion des privatrechtlichen Naturland-Bio-Standards wurde ein Kostensatz

von € 40 zuzüglich 10% MwSt je überprüfter Checkliste festgelegt.

Die aktuelle SLK-Inspektionskostenaufstellung kann auf unserer Homepage unter www.slk.at unter der Rubrik > Biolandwirtschaft > Formulare & Downloads jederzeit abgerufen werden.